



STADT BERGNEUSTADT

AUFSTELLUNG DER

38. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

im Parallelverfahren zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 69 »Wiebusch«
im Ortsteil Hackenberg

Abwägung der im Rahmen der Beteili-
gungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2)
BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 20.10.2022

Bearbeitung im Auftrag:



postweltlers|partner
Architekten & Stadtplaner

A) Vonseiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

B) Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

**1. Oberbergischer Kreis - Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität,
Gummersbach, Schreiben vom 16.08.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

(...)

1.1. Teil 1 – Landschaftsschutz, Artenschutz – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Landschaftspflege

Gegen die von der Stadt Bergneustadt mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit den nachfolgenden Planverfahren und der weiteren planerischen Qualifizierung des Vorhabens wird auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen. Da ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch nicht vorliegt, kann zu Details derzeit noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Artenschutz

Die Aussagen zum Artenschutz sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausreichend.

Im Verlauf der weiteren Planungen (Bebauungsplan-Ebene) sind die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung "Artenschutz" zu beachten.

(...)

1.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise betreffen die nachgeordnete Bauleitplanungsebene und werden entsprechend im Bebauungsplanverfahren (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) sachgerecht abgearbeitet.

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung bzw. Fachgutachter weitergeleitet.

1.1.3. Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Hinweise sind im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren sachgerecht zu berücksichtigen.

1.2. Teil 2 – Umweltamt – Gewässerschutz, Herr Küster (Tel. -6773) – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Aus Sicht des Gewässerschutzes wird darauf hingewiesen, dass sich am südlichen Rand des Planungsbereiches der „Leienbach“ befindet. Dementsprechend sind im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die Regelungen zum Gewässerrandstreifen des § 38 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 31 Landeswassergesetzes NRW (LWG-NRW) zu beachten. Ebenso wird auf die Berücksichtigung der Regelung des § 97 (4) LWG-NRW hingewiesen. Sofern die zuvor genannten Belange im Rahmen der Bauleitplanung beachtet werden, bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

(...)

1.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die fachlichen Hinweise betreffen aufgrund ihres Konkretisierungsgrades nicht die Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) und werden daher in der nachgeordneten Planungsebene (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) sachgerecht berücksichtigt.

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

1.2.3. Beschlussvorschlag

Die fachlichen Hinweise sind im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren sachgerecht zu berücksichtigen.

1.3. Teil 3 – Umweltamt - Kommunale Abwasserbeseitigung, Herr Mach (Tel. -6752) – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Die Punkte 1 bis 6 meiner Stellungnahme vom 25.05.2022 haben weiterhin Gültigkeit und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

1. Das Neubaugebiet des BP 69 „Am Wiebusch“ ist im ABK der Stadt Bergneustadt nicht dargestellt und ist bei der Fortschreibung mit aufzunehmen.

2. Wie aus den schriftlichen Unterlagen hervorgeht, soll das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerungsfähigkeit ist bei der weiteren Planung für das Baugebiet nachzuweisen.

3. Bei Einleitung des Niederschlagswassers über Rigolen oder Sickerschächte ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich, welches frühzeitig bei der UWB zu beantragen ist.

4. Sollte das Niederschlagswasser durch eine städtische Sammelkanalisation in den Leienbach eingeleitet werden, ist dies mit der UWB bei der weiteren Planung frühzeitig abzustimmen, da eine Einleitung nur gewässerverträglich erfolgen kann. Die Nachweise sind entsprechend des Arbeitsblattes A 102 1-3 zu führen.

5. Sollte wie in den Erläuterungen beschrieben, ein Rückhaltebecken erforderlich sein, ist der Standort so zu wählen, dass ein ausreichend breiter Uferschutzstreifen zum Leienbach eingeplant wird.

6. Das anfallende Schmutzwasser ist an die vorhandene städtische Kanalisation anzuschließen.

(...)

1.3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die fachlichen Hinweise betreffen aufgrund ihres Konkretisierungsgrades nicht die Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) und werden daher in der nachgeordneten Planungsebene (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) sachgerecht berücksichtigt.

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

1.3.3. Beschlussvorschlag

Die fachlichen Hinweise sind im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren sachgerecht zu berücksichtigen.

1.4. Teil 4 – Umweltamt - Bodenschutz, Frau Fabritius (Tel. -6731) – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.4.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Gegen das Planverfahren bestehen zum jetzigen Planungsstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000): „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)“, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, sog. fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. Es haben sich Braunerden und Gleye (Grundwasserböden im Bereich des Leienbaches) entwickelt.

> Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.

> Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist die Vorgehensweise gemäß den Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung, „Bewertungsverfahren Boden, Modell Oberberg“, für Böden der Kategorie I (Braunerden) und der Kategorie II (Grundwasserböden) anzuwenden.

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Bereich der heute bestehenden Grünfläche für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

> Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

(...)

1.4.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung, welche durch eine nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) weiter konkretisiert wird.

Soweit die fachlichen Hinweise die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung angemessen betreffen, wurden sie im zugehörigen Umweltbericht sachgerecht berücksichtigt. Im Übrigen werden die fachlichen Hinweise abgeschichtet im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren sachgerecht berücksichtigt.

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

1.4.3. Beschlussvorschlag

Die fachlichen Hinweise sind, sofern sie nicht bereits im Umweltbericht dieser Flächennutzungsplanänderung Berücksichtigung gefunden haben, im nachgeordneten konkretisierenden Bebauungsplanverfahren sachgerecht zu berücksichtigen.

1.5. Teil 5 – Umweltamt – Immissionsschutz, Herr Rumpel (Tel. -6720) – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.5.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

(...)

1.5.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.5.3. Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

(...) **Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.** (...)

1.6. Teil 6 – Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.6.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Allgemeines Wohngebiet (WA): min. 800 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

(...)

1.6.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die fachlichen Hinweise betreffen aufgrund ihres Konkretisierungsgrades nicht die Ebene des vorbereitenden Bauleitplans (Flächennutzungsplan) und werden daher in der nachgeordneten Planungsebene (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) sachgerecht berücksichtigt.

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

1.6.3. Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die fachlichen Hinweise sind im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren sachgerecht zu berücksichtigen.

1.7. Teil 7 – Polizei NRW. Direktion Verkehr – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 16.08.2022

1.7.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Gegen die beantragte 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69, Bergneustadt »Wiebusch« bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

1.7.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.7.3. Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 20.07.2022

2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Frau Schmidke,

von der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche in einer Größe von ca. 1,2 ha betroffen.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass für die notwendige Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden sollen und schlagen als Ausgleichsmaßnahme die Wiederaufforstung von, durch den Borkenkäfer, zerstörten Fichtenflächen mit geeigneten einheimischen Laubbaumarten im Verhältnis 1:1 vor.

Diese Form der Kompensation wurde im Oberbergischen Kreis in jüngerer Vergangenheit bereits mehrfach umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Tichy

2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung, welche durch eine nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) weiter konkretisiert wird.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs und die Auswahl der ggf. hierfür in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Hierarchie im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren.

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

2.3. Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen und die fachlichen Hinweise werden an die zuständigen Beteiligten des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens weitergeleitet.

3. Aggerverband, Gummersbach, Schreiben vom 12.08.2022

3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass das Plangebiet sich im Einzugsgebiet der Kläranlage Krummenohl befindet und ist in der gültigen Kanalnetzanzeige aus dem Jahr 2018 nicht enthalten. Bei den weiteren Planungsschritten sind konkrete Aussagen zu dem zusätzlich anfallenden Abwasser zu tätigen. Aus diesem Grund kann aus Sicht der Abwasserbehandlung keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Zudem muss das Plangebiet in Abstimmung mit dem Aggerverband und den Stadtwerken Gummersbach bei der nächsten Netzplanüberarbeitung berücksichtigt werden.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass die Stellungnahme Az. 22-539-fu-gor-nag vom 17.05.22 inhaltlich weiterhin Gültigkeit hat. Dazu möchte ich ergänzen, dass gemäß Merkblatt DWA-M 102- 3/BWK-M 3-3 eine Niederschlagswassereinleitung nicht nur unmittelbar in den Quellbereich des Leienbaches, sondern auch mindestens 300 m unterhalb der Quelle nicht zulässig ist.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Frau Funk (Gewässerentwicklung) unter der Telefon-Nr. 02261/361142 oder Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Im Auftrag

gez. Dr. Uwe Moshage

3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Mit Ausnahme der Einschätzung, dass eine grundsätzliche Entwässerung zukünftiger Bauflächen möglich ist, werden auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen/Untersuchungen zur Entwässerung von überplanten Flächen getroffen. Dies obliegt dann der nachgeordneten Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«).

Daher werden die entsprechenden weitergehenden fachtechnischen Fragestellungen zur Gebietsentwässerung im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahren durch ein Fachingenieurbüro bearbeitet. Hierbei wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet, dass im Zuge des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und dem Aggerverband im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB) zugeleitet wird.

Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu der o.a. Stellungnahme Az. 22-539-fu-gor-nag vom 17.05.22 des Aggerverbandes wird verwiesen.

Die fachlichen Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

3.3. Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22, Köln, Schreiben vom 29.07.2022

4.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte(r) Frau Anneliese Martini,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen KEn - 2022 - 131 - 6628 vom 25.03.2022 sowie für die Änderung des FNP mit Schreiben PTI Aktenzeichen KEn - 2022 - 172 - 6669 vom 02.05.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karl-Heinz Enderichs

4.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Auf die Stellungnahmen der Verwaltung zu den angeführten Stellungnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH wird verwiesen, die unverändert weiter gültig sind.

4.3. Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag zum Schreiben PTI Aktenzeichen KEn - 2022 - 172 - 6669 vom 02.05.2022 der Deutschen Telekom Technik GmbH lautete „Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.“ und gilt unverändert auch für die vorliegende Stellungnahme.

5. PLEdoc GmbH - Netzauskunft, Essen, Schreiben vom 22.07.2022

5.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH).

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

Anlage(n)

Übersichtskarte

5.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung, welche durch eine nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan Nr. 69 »Wiebusch«) weiter konkretisiert wird.

Die Ermittlung der konkreten Kompensationsmaßnahmen und die Auswahl der ggf. hierfür in Anspruch zu nehmenden Flächen erfolgt unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Hierarchie im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren.

Die PLEdoc GmbH wird auch im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren beteiligt und erhält in diesem Zusammenhang Informationen zu planexternen Ausgleichsflächen.

5.3. Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich möglicherweise erforderlicher planexterner Ausgleichsflächen wird auf das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren verwiesen.

6. Vodafone West GmbH, Schreiben vom 14.09.2022

6.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone

6.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.3. Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Industrie- und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 03.08.2022

7.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ist geplant, Wohnbebauung zu errichten.

Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Unterlagen, sehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat daher gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez. Katarina Matesic

Wirtschaft und Politik Geschäftsstelle Oberberg

7.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.3. Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 11.07.2022

8.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

G. Schmidt

8.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.3. Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.